



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80



04275/2180 Fax: 04275/21810

DVR.Nr. 0058998

UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 11.12.2020

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 11. Dezember 2020, Zl. 920-1/2020, mit der der 1.1 Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.935.400,00
Aufwendungen:	€ 5.329.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 99.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 4.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € -299.100,00

¹ Siehe FN 1.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.592.700,00
Auszahlungen:	€ 4.510.600,00.

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 82.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁵ wie folgt festgelegt:
€ 250.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft.⁶

Der Bürgermeister:

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁶ Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG darf der Nachtragsvoranschlag „nur“ die Änderungen des Voranschlages enthalten; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.

